

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 43. Sitzung (18.07.1923)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

N^o 65.

Beilage zur Niederschrift über die 43. Sitzung vom
18. Juli 1923.

Im Namen des badischen Volkes

beauftragt das Staatsministerium den Finanzminister
Köhler, dem Landtag den angeschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Änderung des Befoldungsgesetzes

zur Beratung und Entschliebung vorzulegen.

Zum Vertreter der Regierung für den Entwurf
wird Ministerialrat Dr. Steinbrenner ernannt.

Karlsruhe, den 17. Juli 1923.

Badisches Staatsministerium
Der Staatspräsident
K e m m e l e

Der Finanzminister
K ö h l e r

Entwurf eines Gesetzes über

die Änderung des Befoldungsgesetzes.

Das badische Volk hat durch den Landtag am
... Juli 1923 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Das Befoldungsgesetz vom 26. Juni 1923 (Gesetz-
und Verordnungsblatt Seite ...) wird wie folgt
geändert:

In § 15 Absatz 1 werden die Zahlen „70 000“,
„80 000“, „90 000“ ersetzt durch die Zahlen „80 000“,
„90 000“, „100 000“.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1923
in Kraft.

Begründung.

Das Reich hat nachträglich mit Gesetz vom
7. Juli d. J. den auf 70 000, 80 000 und 90 000 M
festgesetzten Kinderzuschlag um je 10 000 M erhöht,
weil er in der letzten Änderung des Befoldungsgesetzes
zu nieder festgesetzt war. Er war nämlich mit Einschluß
des zuerst ab 1. Juli d. J. bewilligten Teuerungszu-
schlags von 87 v. H. teilweise niedriger als der Betrag
des in der zweiten Junihälfte gewährten Kinder-
zuschlags einschließlich des Teuerungszuschlags.

Die gleiche Änderung ist deshalb auch für das
badische Befoldungsgesetz notwendig.

№ 66.

Beilage zur Niederschrift über die 43. Sitzung
vom 18. Juli 1923.

Im Namen des badischen Volkes

beauftragt das Staatsministerium den Finanzminister
Köhler, dem Landtag den angeschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Regelung des Staats- haushalts für die Jahre 1922 und 1923

zur Beratung und Entschließung vorzulegen.

Zum Vertreter der Regierung für den Entwurf
wird der Ministerialrat Dr. Steinbrenner er-
nannt.

Karlsruhe, den 17. Juli 1923.

Badisches Staatsministerium

Der Staatspräsident

Kemmelé

Der Finanzminister

Köhler

Entwurf eines Gesetzes

über

die Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1922 und 1923.

Das badische Volk hat durch den Landtag am
... Juli 1923 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Im Artikel 7 Absatz 1 des Gesetzes vom 28. Juli
1922 über die Regelung des Staatshaushalts für die
Jahre 1922 und 1923 in der Fassung des Gesetzes
vom 23. März 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt
Seite 55) ist an Stelle von „15 Milliarden Mark“
zu setzen „50 Milliarden Mark“.

§ 2.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes wird das Finanz-
ministerium beauftragt.

Begründung.

Die in Höhe von 15 Milliarden vorgesehenen
Mittel reichen nicht mehr aus, insbesondere weil die
Besoldungsbezüge der Geistlichen, die vom Reich als
Darlehen aufgenommen werden müssen, infolge der
Erhöhung der Steuerbezüge usw. jetzt weit höhere
Beträge ausmachen, als zuerst angenommen wor-
den ist.